



EINSCHREIBEN

RTR-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax an 01 58058 9191

Wien, 28.06.2004

Stellungnahme der Tele2 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend die Branchenlösung für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, MNP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Konsultationsverfahrens der RTR-GmbH zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen über die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen betreffend die mobile Rufnummernportierung gibt Tele2 nachstehende Stellungnahme ab.

Zu Punkt 1. „Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Anordnung“

Aus dem Wortlaut der Regelungen in Punkt 1. ergibt sich, dass die mobile Rufnummernportierung bis 15.10.2004 umzusetzen ist. Diese Umsetzungsfrist ist aus Sicht der Tele2 zu kurz.

Die Umsetzung der mobilen Rufnummernportierung erfordert eine grundlegende Umstellung des bisherigen Routings aller Betreiber im Hinblick auf portierte Rufnummern, die mit beträchtlichem technischem Aufwand und umfangreichen Tests zur Sicherstellung einer einwandfreien Funktionalität verbunden ist. Die nach der Implementierung bei den Betreibern durchzuführenden Tests betreffen dabei sowohl den Bereich der Verkehrsführung als auch die administrative Abwicklung zwischen den Betreibern.

Daneben wird jeder Mobilbetreiber mit Festnetzbetreibern zumindest Vereinbarungen über die Datenbereitstellung für die Abrechnung zwischen QNB und ZNB im Rahmen des NRH-Routings abschliessen müssen. Die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung fordert somit neben dem massivem technischen Aufwand einen beträchtlichen administrativen Aufwand für die Vertragsverhandlungen und -abschlüsse.

Tele2 hält es nicht für sinnvoll, die für diese Massnahmen erforderliche Zeit zu knapp zu bemessen. Der Zeitrahmen für die Einführung der MNP soll ausreichend lange bemessen werden, damit die Betreiber die erforderlichen Schritte setzen können, um die betreiberübergreifende Funktionalität im Sinne der Endkunden zu gewährleisten. Tele2 schlägt daher einen Beginn der Portierung mit 15.11.2004 vor.



Zu Punkt 5.5. „Zusatzregelungen für NRH-Routing“

Die Zusatzregelungen für NRH-Routing sind nicht ausreichend klar formuliert. Gemäß Punkt 5.5 letzter Absatz stellt der ZNB dem NRH die Terminierungsleistung in Rechnung, wenn der NRH die Daten für die Abrechnung zwischen QNB und ZNB nicht rechtzeitig bereitstellt. Damit ist klargestellt, dass in diesem Fall zunächst der NRH dem ZNB die Terminierungsleistungen zu vergüten hat.

Nicht mehr geregelt ist hingegen der Rückgriffsanspruch des NRH gegen den QNB, der die Verkehrsleistung in Anspruch genommen hat und dementsprechend auch zu bezahlen hat. Tele2 schlägt daher vor, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass klargestellt wird, dass der NRH in diesem Fall den an den ZNB bezahlten Betrag an den QNB weiterverrechnen kann.

Tele2 schlägt daher vor, den Satz wie folgt zu ergänzen:

"Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung dann, wenn der NRH die IC-Verkehrsdaten rechtzeitig übermittelt hat, dem QNB, sonst dem NRH in Rechnung, der sie dem QNB weiterverrechnet."

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman
Carrier Relations Manager